

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung Germania-Frohsinn 1871/1903 e.V.“ mit Sitz in Dietzenbach/Hessen und ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs,
- b) Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen,
- c) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
- d) Veranstaltung von unterhaltenden Abenden, die den Sinn für das gute Kunstgut wecken und zur Volksbildung beitragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese Ernennung geschieht durch die Versammlung auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfreiheit unter Beibehaltung aller Mitgliedsrechte verbunden. Mit einer 50-jährigen Mitgliedschaft ist automatisch die Ehrenmitgliedschaft verbunden.

Wirtschaftlich schwache Mitglieder können bei längerer Krankheit bzw. außerordentlicher Notlage auf eigenen Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Über den Antrag und über die Dauer der Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag (§6 Beiträge) pünktlich, spätestens bis zum 30. Juni des entsprechenden Kalenderjahres, zu entrichten, sofern es nicht am Einzugsverfahren teilnimmt.

Verhinderungsfälle aktiver Mitglieder müssen spätestens vor dem Beginn der Übungsstunden einem Vorstandsmitglied oder dem Dirigenten bekannt sein.

Für alle Mitglieder ist es eine Ehrenpflicht, feierlichen Anlässen des Vereins und insbesondere der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes beizuwohnen.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und soll den Bedürfnissen des Vereins entsprechen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechs wöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann

- bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- bei Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Vereinssatzung,
- nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,

mit sofortiger Wirkung, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von drei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §4 und §7 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist unterschritten werden. Über die Antragsannahme entscheidet in solchen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Rechner

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von Ihnen vertritt allein.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Eine Auflösung durch höhere Gewalt gilt nicht im Sinne des Endgültigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in Abänderung bzw. Revision des Urstatuts vom 14. September 1909 auf der außerordentlichen Generalversammlung am 03. August 1957 im Hinblick auf die bevorstehende Eintragung in das Vereinsregister, und am 05. März 1995 auf der Mitgliederversammlung in Ergänzung aus steuerlichen Gründen (Gemeinnützigkeit) vorgelesen, beraten, genehmigt und vom Vorstand unterzeichnet.

Dietzenbach, 05. März 1995

Der Vorstand